

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Vogteistraße
von : Gereonswall
bis : Hansaring
Stadtteil : Altstadt/Nord
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Fahrbahn der Vogteistraße befindet sich im maßgeblichen Abschnitt zwischen Gereonswall und Hansaring in einem sehr schlechten und dringend sanierungsbedürftigen Zustand. Die Fahrbahn ist insgesamt sehr uneben. Sie weist zahlreiche Flickstellen aufgrund durchgeführter Leitungsarbeiten auf. Die Fahrbahndecke ist in weiten Teilen abgeplatzt, so dass das alte Pflaster sichtbar ist.

Auf der Fläche des neu herzustellenden Gehweges auf der Nordostseite befindet sich derzeit eine Parkfläche mit 7 Stellplätzen, die ersatzlos entfallen.

Der Straßenausbaumaßnahme liegt ein Baubeschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 10.10.2019 (Vorlagen-Nr.: 0643/2019) zugrunde.

Die Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung der Anlieger*innen bei straßenbaulichen Maßnahmen besteht erst seit dem 01.01.2020. Der Baubeschluss wurde jedoch bereits am 10.10.2019 getroffen. Da voraussichtlich keine Straßenbaubeiträge von den Anlieger*innen zu zahlen sein werden, wurde von einer Anliegerbeteiligung abgesehen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Herstellung eines Gehweges auf der Nordostseite von Gereonswall bis zur Höhe Hausnummer 29 einschließlich durch Einbau von Pflaster bzw. Platten auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt)	165.000,00 EUR
Davon entfallen auf die	
Fahrbahn	140.000,00 EUR
Gehwege	25.000,00 EUR
Kürzung aufgrund Überschreitung der Höchstbreite	
gemäß § 3 Absatz 2 Ziff. 1c Straßenbaubeitragsatzung auf	20.700,00 EUR
Beitragsfähige Kosten:	160.700,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 112.500,00 EUR

Die Vogteistraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie liegt in einer Tempo-30-Zone. Zudem ist Einrichtungsverkehr in Fahrtrichtung Hansaring angeordnet. Sie hat keine den Verkehr weiterführende Funktion, sondern dient weit überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Die Straßenbaumaßnahme wurde am 10.10.2019 von der Bezirksvertretung Innenstadt beschlossen. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im 1. Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Lindenallee
von : Kreisverkehr Unter den Ulmen/Parkstraße
bis : Bonner Straße
Stadtteil : Marienburg
Stadtbezirk : 2

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeld- und Kofferleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 27.09.2022 bis 27.10.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 90.500,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 45.250,00 EUR

Die Lindenallee ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Von der Lindenallee zweigen mehrere Straßen ab, so dass sie neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch der Weiterleitung des Verkehrs innerhalb des Wohngebietes dient. Ihre Verkehrsfunktion geht somit über die einer reinen Anliegerstraße hinaus.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Lindenallee ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im 1. Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Robert-Heuser-Straße
von : Marienburger Straße
bis : Leyboldstraße
Stadtteil : Marienburg
Stadtbezirk : 2

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Fahrbahn in der Robert-Heuser-Straße ist mindestens 50-60 Jahre alt und weist durchgehend Flickstellen, Risse und großflächige Abplatzungen auf. Die Entwässerung erfolgt über eine Rinnenführung aus altem Natursteinpflaster in alte Seiteneinläufe. Die Gehwege sind beidseitig asphaltiert und mit alten Borden eingefasst. Es sind zahlreiche Risse, Brüche und Absenkungen vorhanden. Die Verkehrsflächen sind somit insgesamt sanierungsbedürftig.

Die Beleuchtungsanlage ist über 50 Jahre alt und ebenso sanierungsbedürftig.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 11.01.2022 bis 11.02.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt aufgrund des Beschlusses vom 12.06.2022 der Bezirksvertretung Rodenkirchen zur Generalsanierung der Robert-Heuser-Straße.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt)	517.000,00 EUR
Davon entfallen auf die	
Fahrbahn	267.850,00 EUR
Gehwege	234.150,00 EUR
Kürzung aufgrund Überschreitung der Höchstbreite gemäß §3 Absatz 2 Ziff. 1c SBS auf	188.850,00 EUR
Beleuchtung	<u>15.000,00 EUR</u>
Beitragsfähige Kosten:	471.700,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 330.200,00 EUR

Die Robert-Heuser-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie liegt in einer Tempo-30-Zone und dient ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Die Erneuerung/Sanierung der Fahrbahn, der Gehwege sowie der Beleuchtungsanlage in der Erschließungsanlage Robert-Heuser-Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau

und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im 1. Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Am Fuchsgraben - Hauptzug
von : Am Heiligenhäuschen
bis : Im Kamp
Stadtteil : Widdersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage bestand überwiegend aus Betonmasten mit Aufsatzleuchten und war über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Camillo LED ersetzt. Bereits vorhandene Normmaste und neuwertige Leuchtaufsätze konnten weiterverwendet werden.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 30.05.2022 bis 12.06.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung neuwertiger Leuchtaufsätze und Masten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht vorliegen)	36.000,00 EUR
---	---------------

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart Anliegerstraße (70 %):	25.200,00 EUR
--	---------------

Die Straße Am Fuchsgraben ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Wohnstraße im älteren Teil von Widdersdorf. Eine Verbindungsfunktion kommt ihr nicht zu, sie dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Am Fuchsgraben - Hauptzug ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Die Ausführung erfolgte vom 23.06.2022 bis zum 13.09.2022. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Kleeweg
von : Feldblumenweg
bis : Blumenallee
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht aus drei Normmasten mit Aufsatzleuchten und stammt aus dem Jahr 1979. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Camillo LED ersetzt. Zudem soll eine zusätzliche Straßenleuchte aufgestellt werden.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 25.10.2022 bis 11.11.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 12.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 8.400,00 EUR

Der Kleeweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Er liegt in einer Tempo-30-Zone und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Kleeweg ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde bereits im November begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Kornblumenweg
von : Aachener Straße
bis : Blumenallee
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Betonmasten mit Aufsatzleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Camillo LED ersetzt. Bereits bestehende Normmaste und neuwertige Leuchtaufsätze werden ggfs. weiterverwendet.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 27.10.2022 bis 13.11.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung neuwertiger Leuchtaufsätze und Masten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 36.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 25.000,00 EUR

Der Kornblumenweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Er liegt in einer Tempo-30-Zone und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Von der nördlich liegenden Aachener Str. aus kann er nicht befahren werden.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Kornblumenweg ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll in Kürze begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rosenweg
von : Aachener Straße
bis : Blumenallee
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht aus drei Normmasten mit Aufsatzleuchten und stammt aus dem Jahr 1979. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmaste mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 27.10.2022 bis 13.11.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 12.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 8.400,00 EUR

Der Rosenweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Er liegt in einer Tempo-30-Zone und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Von der nördlich liegenden Aachener Str. aus kann er nicht befahren werden.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Rosenweg ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit der Maßnahme wurde bereits im November begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.

Anlage 9

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Zülpicher Straße
von : Robert-Koch-Straße/Ägidiusstraße
bis : Joseph-Stelzmann-Straße/Gustavstraße
Stadtteil : Sülz
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage ist knapp 50 Jahre alt und besteht aus Überspannungen mit Langfeldleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ SERA LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 07.06.2022 bis 07.07.2022 in Schriftform stattgefunden.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 47.600,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptgeschäftsstraße (60 %): 28.600,00 EUR

Die Zülpicher Straße ist im betreffenden Abschnitt von Robert-Koch-Straße/Ägidiusstraße bis Joseph-Stelzmann-Straße/Gustavstraße als Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es überwiegt die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Zülpicher Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im ersten Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 10

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Daimlerstraße (einschließlich Weg entlang Hs.-Nr. 1-5)
von : Westendstraße
bis : Westendstraße
Stadtteil : Bickendorf
Stadtbezirk : 4

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage bestand überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und war über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 5 m bzw. 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Bei einem bereits vorhandenen Normmast wurde lediglich der Leuchtaufsatz ausgetauscht.

Beitragsrechtlich handelt es sich bei der Stichstraße Märtersteigstraße um ein unselbstständiges Anhängsel der Riphahnstraße. In beiden Straßen wurde die Straßenbeleuchtung erneuert.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 15.02.2022 bis 15.03.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

Kosten des Ausbaus
(geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht vorliegen): 28.900,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 20.200,00 EUR

Die Daimlerstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient lediglich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und hat für den motorisierten Verkehr keine Verbindungsfunktion.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Daimlerstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Die Maßnahme wurde im Juli 2022 durchgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Anlage 11

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Daimlerstraße/Bodenheimerstraße (Verbindungsweg)
von : Daimlerstraße
bis : Bodenheimerstraße
Stadtteil : Bickendorf
Stadtbezirk : 4

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage bestand aus 4 m hohen Gerademasten mit Wabenleuchten und war über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 15.02.2022 bis 15.03.2022 in schriftlicher Form stattgefunden.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus.
(geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht vorliegen): 6.200,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart
selbstständiger Gehweg (70 %): 4.400,00 EUR

Die Daimlerstraße/Bodenheimerstraße (Verbindungsweg) ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Aufgrund vorhandener Absperrpfosten ist die Benutzung nur Fußgänger*innen und Radfahrer*innen möglich.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Daimlerstraße und der Bodenheimerstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Die Maßnahme wurde im Juli 2022 durchgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Anlage 12

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Niehler Damm - Wohnweg auf Höhe Hausnummer 117
von : Niehler Damm
bis : Merkenicher Straße
Stadtteil : Niehl
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die über 100 Jahre alte Wegeverbindung wurde vom 07.10.2019 bis 18.11.2019 auf einer Länge von rd. 50 m teilausgebaut. Ein vollständiger Ausbau war nicht möglich, da hierfür ca. 30 m² aus einem privaten Grundstück benötigt werden. Der Eigentümer ist jedoch bislang nicht zum Verkauf bereit.

Aufgrund § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW), ist eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht mehr möglich, wenn der Baubeginn einer Erschließungsanlage mehr als 25 Jahre zurückliegt. Da die Wegeverbindung schon über 100 Jahre existiert und seit dem 24.05.1984 als öffentliche Straße gewidmet ist, sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt und die Erschließungsanlage gilt nach § 3 Absatz 6 BauGB-AG NRW als erstmalig hergestellt.

Für den Ausbau der Wegeverbindung sind daher Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Die Wegeverbindung war vor dem Ausbau im Jahr 2019 nur mit Schotter befestigt und es bestand ein dringender Sanierungsbedarf.

Der § 8a KAG, der eine verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen vor Baubeschluss vorschreibt, wurde erst zum 01.01.2020 ins Kommunalabgabengesetz eingefügt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ausbauarbeiten am Verbindungsweg aber bereits beendet.

Maßnahme:

Erneuerung und Verbesserung des Gehweges von Merkenicher Straße bis einschließlich Niehler Damm 113 durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau eines Straßenablaufs.

Kosten des Ausbaus (geschätzt) 48.093,12 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Selbstständiger Gehweg (70 %): 33.665,18 EUR

Der Weg ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen, da er lediglich der fußläufigen Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Nach den Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden nur solche Maßnahmen gefördert, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Ein Baubeschluss für die Maßnahme liegt nicht vor. Dieser war auch nicht erforderlich, da straßenbauliche Maßnahmen mit Nettokosten < 50.000 € als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten

und dementsprechend eine Beschlussfassung durch ein politisches Gremium nicht erforderlich war. Aufgrund des geringen Auftragsvolumens war die Maßnahme im Haushalt nicht gesondert ausgewiesen, sondern wurde aus der pauschalen Finanzposition „Kleinere Maßnahmen“ finanziert.

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit voraussichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde am 07.10.2019 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Anlage 13

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Irisweg - Wohnweg
von : Irisweg/Tagetesweg - Hauptzug
bis : Flurstück 99 einschließlich
Stadtteil : Porz Zündorf
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die zwischen Wohnhäusern und einer Schule verlaufende Wegeverbindung hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes bis zum Flurstück 99 (Vilaweg 26) Erschließungsfunktion.

Der darin verlaufende 52 Jahre alte Mischwasserkanal aus Kunststoff weist nach Ablauf der Nutzungsdauer umfangreiche Schäden auf und soll durch einen Steinzeugrohrkanal ersetzt werden.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 28.07.2022 bis 29.08.2022 in schriftlicher Form stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Herstellung des Mischwasserkanals:	226.600,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:	104.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbständiger Gehweg (70 %): 73.000,00 EUR

Der Irisweg - Wohnweg ist als selbständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Er hat Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke, durch Absperrpfosten ist eine Benutzung jedoch nur Fußgänger*innen und Radfahrer*innen möglich.

Die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Irisweg - Wohnweg ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden

Mit den Arbeiten soll im März 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2023 in Kraft.

Anlage 14

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Gremberger Straße
von : Burgenlandstraße
bis : Poll-Vingster Straße
Stadtteil : Humboldt/Gremberg
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Einige neuere Masten können dabei voraussichtlich weiter verwendet werden und erhalten nur neue Leuchtaufsätze. Die Leuchte an der Kreuzung mit der Rolshover Straße bleibt vollständig erhalten.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 07.10.2022 bis 04.11.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze unter Beibehaltung einer neuwertigen Leuchtstelle.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 104.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 52.000,00 EUR

Die Gremberger Straße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke ebenfalls der Verteilung des Verkehrs im Wohngebiet nördlich der L 124. Von ihr gehen zahlreiche Anliegerstraßen ab.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Gremberger Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll bereits im Dezember 2022 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Anlage 15

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Johann-Mayer-Straße
von : Platzfläche Kalker-Hauptstraße bei Robertstr. 3
bis : Rolshover Straße
Stadtteil : Kalk
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der vorhandene Mischwasserkanal in der Johann-Mayer-Straße in der Dimensionierung DN 200/300 stammt aus dem Jahr 1918 und ist sanierungsbedürftig. Er ist über 100 Jahre alt und weist zudem starke Korrosionsschäden auf.

Er soll durch einen Steinzeugrohrkanal DN 300 ersetzt werden. Im Zuge der Sanierung des Kanals sollen ebenfalls die bestehenden Sinkkästen einschließlich der Leitungen erneuert, sowie zusätzlich neue Sinkkästen gesetzt werden.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 29.08.2022 bis 21.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):	
Herstellung des Mischwasserkanals:	515.000,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:	237.000,00 EUR
Zuzüglich Kosten für die Straßenabläufe:	111.000,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	348.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 244.000,00 EUR

Die Johann-Mayer-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat nur eine geringe Verbindungsfunktion und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone und es handelt sich zudem um eine Einbahnstraße. Der durchgehende inner- oder überörtliche Verkehr wird hauptsächlich von der Rolshover Straße aufgenommen.

Die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Johann-Mayer-Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Rat der Stadt Köln am 04.02.2021 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im zweiten Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Anlage 16

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Sigrid-Undset-Straße
von : Lustheider Straße
bis : Wendeplatz
Stadtteil : Vingst
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Kofferleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Dabei werden auch die Standorte einiger Masten verändert und es wird ein zusätzlicher Mast montiert, sodass sich die Gesamtzahl der Leuchten in der Straße von 5 auf 6 erhöht. Ein neuerer Mast kann dabei voraussichtlich weiter verwendet werden und erhält nur einen neuen Leuchtaufsatz.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 05.10.2022 bis 28.10.2022 in Form eines Informationsschreibens stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 15.500,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 11.000,00 EUR

Die Sigrid-Undset-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat keine Verbindungsfunktion und dient lediglich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke, da es sich um eine Stichstraße handelt.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Sigrid-Undset-Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde bereits im November begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.

Anlage 17 (zu § 2)

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Adamstraße
von : Augustastraße
bis : Brückenstraße
Stadtteil : Rodenkirchen
Stadtbezirk : 2

Die Adamstraße ist mit folgendem Bauprogramm Gegenstand von § 1 Ziffer 2 der 269. KAG-Maßnahmensatzung:

„Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Erneuerung der Bordsteine und der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung eines halbseitigen Parkstreifens durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Tiefborden.“

Ursprünglich sollten sich die Arbeiten im Gehwegbereich auf einen beitragsfreien Austausch des Oberflächenbelages mit nur punktuellen Eingriffen in die darunter liegende Tragschicht beschränken.

Im Zuge der Arbeiten wurden im Gehweg jedoch große Bereiche mit Trümmerschutt und altem Asphalt vorgefunden. Dies erforderte zusätzlich einen Austausch der Schottertragschicht, womit auch die Erneuerung der Gehwege eine Beitragspflicht auslöst.

Ursprünglich war zudem vorgesehen, halbseitige Parkstreifen mit andersartiger Pflasterung und weißen Steinen optisch vom Gehbereich abgetrennt herzustellen. Da sich zwischenzeitlich die gestalterischen Vorgaben geändert haben, wurde dies nicht umgesetzt und der Gehweg bis zum Bordstein einheitlich befestigt.

Mit der rückwirkenden Satzungsänderung wird der Maßnahmenumfang an den tatsächlichen Ausbau angepasst. Die Arbeiten wurden im November 2021 abgeschlossen.

Die tatsächlichen Kosten der Maßnahme betragen rd.	122.000,00 EUR
--	----------------

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):	85.400,00 EUR
------------------------	---------------

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

85.400,00 EUR : 10.041 m² = rd. 8,50 EUR

Bei der Ursprungsberechnung aus Anfang des Jahres 2019 wurde die voraussichtliche Beitragsbelastung auf 7,20 EUR pro Quadratmeter Grundstücksfläche geschätzt.

Nach den Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden nur solche Maßnahmen gefördert, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden. Der Beschluss über die Sanierung der Adamstraße wurde bereits im Jahr 2016 getroffen. Die Voraussetzungen der Förderrichtlinie werden daher nicht erfüllt, eine Förderung ist nicht möglich.